Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Frau Christine Wernicke
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:	
Dezernat:	I
Amt:	Ordnungsamt
Bearbeiter(in):	Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.:	213/5
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1132
Telefax:	03984 70-4032
E-Mail:	ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/215/2023	13.11.2023		30.11.2023

Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/215/2023
Mühlenstraße Templin

Sehr geehrte Frau Wernicke,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 13.11.2023 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

Fragestellung:

Wann findet der beauftragte Ortstermin statt?

Die Fragestellung bezieht sich vermutlich auf die Beantwortung der per E-Mail am 10.10.2023 eingegangenen Nachfrage zur Terminvereinbarung, ebenfalls vom 10.10.2023.

In der Beantwortung wurde darauf verwiesen, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Straßenbaulastträger und der Stadt Templin vorbereitet wird.

Vorbemerkung:
Die unverändert hohe Anzahl der eingehenden Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung für die Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum führte bereits in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Arbeitsrückstand in der Straßenverkehrsbehörde.

Dieser betrifft insbesondere die Überprüfung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Festbeschilderung) zur Lenkung und Leitung des Verkehrs gemäß VwV-StVO zu § 45.

Gleichzeitig steigen die Anträge der Kommunen und der Bürger auf Anordnung von Verkehrszeichen zur Geschwindigkeitsreduzierung, hier insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit.

Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß VV-StVO zu § 45 StVO die Straßenbaubehörde und die Polizei, sowie innerhalb von Ortslagen die jeweilige Kommune anzuhören.

Derzeit sind im Stellenplan drei Stellen für die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde vorhanden. Zwei Stellen sind als 1,0 VZÄ eingerichtet, wovon eine Stelle im Rahmen der Teilzeit mit 0,97 VZÄ (38 h) wahrgenommen wird. Eine Stelle ist mit 36 h im Stellenplan (derzeit 0,92 VZÄ) eingerichtet und befristet mit Stellenanteilen auf eine 1,0 VZÄ aufgestockt.

Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen führt die notwendige Prioritätensetzung in der Abarbeitung der eingehenden Anträge und Eingaben seit längerer Zeit dazu, dass Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen für die Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum prioritär bearbeitet werden (müssen). Sowohl Erstanträge als auch Folgeanträge unterliegen immer einem hohen Zeitdruck in der Entscheidungsfindung, da die antragstellenden Firmen ihrerseits durch Verträge an Ausführungsfristen gebunden sind.

Die Durchführung von Ortsterminen zur Inaugenscheinnahme in den Verfahren der verkehrsrechtlichen Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen muss daher unter Berücksichtigung eines effizienten Einsatzes des vorhandenen Personals sorgfältig geplant werden und stellt insoweit einen Ausnahmefall dar. Mittlerweile bieten sowohl der Straßennetzviewer des Landesbetriebs Straßenwesen als auch die Plattform Mapillary angemessene Möglichkeiten, sich einen Eindruck von der Örtlichkeit zu verschaffen. Ergänzt wird dies in einigen Fällen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Außendienst, die auftragsgemäß Fotodokumentationen von Örtlichkeiten zur Verfügung stellen.

Aufgrund der unverändert hohen Arbeitsbelastung in der unteren Straßenverkehrsbehörde befindet sich die Terminvereinbarung mit der Stadt Templin in der Abstimmung und wird voraussichtlich in der 49. KW finalisiert sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter